

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 229/2013

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
a) 7. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm (nur Verwaltungsrat) b) Beschluss über die Ausübung des Weisungsrechts gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung (nur Rat)		
Datum 07.11.13	Geschäftszeichen TBS-Rewe/Rn	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 - Satzungsentwurf (1 Seite) Anlage 2 - Gebührenbedarfsberechnung (1 Seite) Anlage 3 - Gebührenkalkulation (1 Seite) Anlage 4 - Vergleichsübersicht (1 Seite) Anlage 5 - Entwicklung Entsorgungsgebühren (1 Seite)
Federführende Abteilung: TBS Rechnungswesen		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	26.11.2013	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	28.11.2013	Entscheidung zu b)

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):

1. Der 7. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm wird entsprechend dem der Vorlage 229/2013 beigefügten Entwurf beschlossen.
2. Der dieser Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Gebührenbedarfsberechnung und -kalkulation wird zugestimmt.
3. Der Beschluss über die Zustimmung zur Gebührenbedarfsberechnung und -kalkulation 2014 gemäß Vorlage 159/2013 vom 24.09.2013, TOP 12, wird aufgehoben.
4. Der Beschluss zu 1. steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):

Der Rat macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 der Gebührenbedarfsberechnung und -kalkulation der Abfallgebühren 2014 zugestimmt (sh. Vorlage 159/2013).

Die im Rahmen der ursprünglichen Kalkulation ermittelten Gebührensätze 2014 basierten auf Vorjahreswerten der an den Kreis zu entrichtenden Abfallentsorgungskosten, der Grundgebühr für Serviceleistungen und der Erstattungspauschale für Altpapiervermarktung, da bis dato keine Informationen über eine Änderung der Werte vorlagen. Unter diesen Voraussetzungen konnten die Gesamtkosten und -erlöse gegenüber dem Vorjahr relativ konstant gehalten werden. Die in der Vorlage 159/2013 dargestellten Gebührensatzerhöhungen der einzelnen Abfallfraktionen wurden im Wesentlichen durch den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren verursacht. Im Vergleich zum Vorjahr

belieft sich die Steigerung des Gebührensatzes auf 0,5 % bei den kleinen Restabfallbehältern, auf rd. 10 % bei den Bioabfallbehältern und rd. 12 % bei den Restabfallgroßbehältern. Detaillierte Informationen sind der Vorlage 159/2013 einschl. Anlagen zu entnehmen.

Zwischenzeitlich wurden vom Kreis die zur Beratung in den dortigen politischen Gremien eingebrachten Gebührensätze für Entsorgung mitgeteilt:

Restabfallentsorgung	190,00 €/t	Vorjahr: 180,00 €/t	+ 5,6 %
Sperrabfallentsorgung	190,00 €/t	Vorjahr: 170,00 €/t	+ 11,8 %
Bioabfallentsorgung	90,00 €/t	Vorjahr: 70,00 €/t	+ 28,6 %

Bereits im Vorjahr waren Erhöhungen der Entsorgungsgebühren von rd. 6 % (Rest- und Sperrabfall) und rd. 17 % (Bioabfall) zu verzeichnen. Die Entwicklung der Entsorgungsgebühren für Rest- und Bioabfall ab 2005 ist in der **Anlage 5** grafisch dargestellt.

Neben den Entsorgungsgebühren soll die Grundgebühr um 0,50 € / Einwohner erhöht werden. Die Steigerung um 50 % wirkt sich mit rd. 14.000,00 € kostenerhöhend aus. Für Altpapiervermarktung soll ein Betrag von 10,00 €/t erstattet werden. In den Vorjahren wurde jeweils ein Betrag von 20,00 €/t erstattet; die geplanten Erlöse vermindern sich ergebnisverschlechternd um 17.000,00 €.

Die vorstehend aufgeführten Veränderungen bewirken eine Erhöhung des ursprünglich ermittelten Gebührenbedarfs um rd. 120.000,00 € (+ rd. 5,6 %). Die Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 2**) und die Gebührenkalkulation (**Anlage 3**) wurden – den erwarteten Beschluss des Kreistages über die Gebührensätze für die Entsorgung vorwegnehmend – entsprechend überarbeitet. Der Kostenvergleich der Wirtschaftsrechnungen 2013 / 2014 wurde angepasst und ist dieser Vorlage als **Anlage 4** beigelegt.

Die Auswirkungen der Neukalkulation auf die Gebührensätze sind nachfolgend den Vorjahreswerten und der ursprünglichen Kalkulation 2014 gegenübergestellt (Abfuhr jeweils 14tägig):

	2013	2014 Kalk. urspr.	2014 Kalk. neu	+ / - gesamt	davon: Kalk. urspr.	davon: Kalk. neu
Restabfall 30 – 240 L	2,00 €	2,01 €	2,10 €	+ 0,10 €	+ 0,01 €	+ 0,09 €
Bioabfall 60 – 240 L	1,02 €	1,05 €	1,13 €	+ 0,11 €	+ 0,03 €	+ 0,08 €
Restabfall 1.100 L	1,25 €	1,30 €	1,38 €	+ 0,13 €	+ 0,05 €	+ 0,08 €

Die Beispielberechnung für den Musterhaushalt (4 Personen, 60-Liter-Restabfallbehälter, 60-Liter-Bioabfallbehälter) stellt sich nunmehr wie folgt dar:

Gebühren	2013	2014 Kalk. urspr.	Veränderung zu 2013	2014 Kalk. Neu	Veränderung zu 2013
Restabfall	120,00 €	120,60 €	+ 0,60 €	126,00 €	+ 6,00 €
Bioabfall	61,20 €	63,00 €	+ 1,80 €	67,80 €	+ 6,60 €
Abfall gesamt	181,20 €	183,60 €	+ 2,40 €	193,80 €	+ 12,60 €

Die neu ermittelten Gebührensätze sind in den beigelegten Satzungsentwurf (**Anlage 1**) eingearbeitet.

Der Verwaltungsrat wird gebeten, den Beschluss über die Gebührenbedarfsberechnung und –kalkulation vom 24.09.2013 aufzuheben und die Gebührenbedarfsberechnung / -kalkulation in der Fassung der Vorlage 229/2013 zu beraten und zu beschließen. Der Entwurf des 7. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm wird mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der Vorstand
gezeichnet
Markus Flocke